



Kinderhilfswerk

Gemeinsam mehr bewirken



IHR LETZTER WILLE LEBT WEITER!

Testamentsspende an den Verein Kinderhilfswerk

IHR LETZTER WILLE LEBT WEITER!

VIELEN DANK,

DASS SIE UNS IN ERWÄGUNG ZIEHEN!

*„Sorgt doch, dass ihr, die Welt
verlassend, nicht nur gut wart,
sondern verlasst eine gute Welt.“*

Bertolt Brecht

IHRE AKTUELLE
INFORMATIONSBROSCHÜRE ZU
ERBRECHT & TESTAMENTSSPENDEN



IHR TESTAMENT SCHENKT KINDERN EINE PERSPEKTIVE

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie können mit Ihrem Testament die Zukunft von Kindern mitgestalten.

Ein Testament stellt Sicherheit her. Für Sie und für jene, die zurückbleiben. Ihren Wünschen kann so entsprochen werden, wie Sie es sich vorstellen und Missverständnissen kann vorgebeugt werden. Man erspart sich und seinen Angehörigen viele Probleme, Ärgernisse und Familienstreitigkeiten.

Als Obmann des Kinderhilfswerks möchte ich ein paar persönliche Gedanken beisteuern, wie Sie ganz einfach mit einer Testamentsspende Kindern in Krisensituationen helfen können. Das Anhäufen von materiellen Gütern ist für mich nicht der eigentliche Zweck unseres Seins, denn niemand kann materiellen Reichtum ins Grab mitnehmen. Unsere Erde braucht mitfühlende Sinnstifter und helfende Hände. Wir alle haben die Möglichkeit in unserem Testament nicht nur an Verwandte und unsere Liebsten zu denken, wir können mit einer Testamentsspende auch Nächstenliebe für nachkommende Generationen zeigen.

Viele Menschen möchten auch mit ihrem Testament Gutes tun und etwas an die Allgemeinheit weitergeben. Manche haben keine Angehörigen und wollen

nicht, dass ihr Lebenswerk an den Staat fällt, wo sie keinen Einfluss auf die Verwendung haben. Oder sie unterstützen nach ihrem Tod Projekte, die ihnen schon zu Lebzeiten wichtig waren.



Dass Sie darüber nachdenken, mit Ihrem Vermächtnis die Arbeit des Kinderhilfswerks zu unterstützen, rührt mich und zeigt mir, wie groß Ihr Verantwortungsgefühl ist. Sie können auch nach Ihrem Tod ein Lächeln in traurige Kindergesichter zaubern und Kindern in Österreich den Start in ein besseres Leben ermöglichen.

Ob als Erbe oder mit einem Vermächtnis - mit Ihrer Testamentsspende helfen Sie über das eigene Leben hinaus. Falls auch Sie Interesse am Thema Testamentsspenden haben, bin ich gerne für Sie da. Schreiben Sie mir oder rufen Sie mich unter der Nummer 07229 62082 an.

Ihr Peter Begsteiger
Obmann & Geschäftsführer

Vergissmeinnicht.at – Initiative für das gute Testament



Der Verein Kinderhilfswerk ist Mitglied der Initiative für das gute Testament. Zahlreiche namhafte österreichische Organisationen haben sich zusammengeschlossen, um transparent, sachlich und offen zum Thema Testamentsspende zu informieren. Zusammen mit der Österreichischen Notariatskammer wollen wir die österreichische Bevölkerung über die Möglichkeit informieren, im Testament, neben Angehörigen, auch eine gemeinnützige Organisation zu berücksichtigen. Als sichtbares Dankeschön werden jedes Jahr an prominenten Orten Vergissmeinnicht gepflanzt.

Unter www.vergissmeinnicht.at finden Sie weitere interessante Informationen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie auch einen Gutschein der Initiative Vergissmeinnicht für eine kostenlose Erstberatung bei einem Notar Ihres Vertrauens. Dieser kann bei allen österreichischen Notariaten eingelöst werden.



ZAHLEN UND FAKTEN

Ein Testament ist vor allem dazu da, die eigene Familie abzusichern. Doch neben Menschen, die Ihnen nahestehen, können Sie zusätzlich auch Organisationen wie das Kinderhilfswerk in Ihrem Testament bedenken.

Immer mehr Menschen überlegen mit einer Spende im Testament eine bessere Zukunft für weitere Generationen zu ermöglichen und etwas Bleibendes über das eigene Leben hinaus zu schaffen.

2017 betrug Testamentsspenden zugunsten gemeinnütziger Organisationen rund 60 Millionen Euro. Dies sind beinahe 10 % des gesamten Spendenaufkommens in Österreich. Jeder zehnte Spendeneuro wird also mittlerweile über Testamente gespendet.

Der Informationsbedarf beim Thema Vererben ist jedoch noch immer groß:

Nur 30 % der Bevölkerung über 40 Jahren haben bereits ein Testament gemacht. Die Wenigsten wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen seit der Einführung des neuen Erbrechts 2017 Bescheid. Darüber hinaus ist vielen Menschen nicht bekannt, dass man auch Spendenorganisationen im Nachlass berücksichtigen kann.

Testamentsspenden zugunsten eines guten Zwecks sind ein sehr sensibles Thema.

Sie berühren nicht nur die Spender, sondern auch die Menschen im Umfeld des Verstorbenen. Deshalb ist es uns sehr wichtig, dass Sie die Entscheidung über eine Testamentsspende nur gut informiert treffen. Diese Informationsbroschüre berücksichtigt die Änderungen der neuen Rechtslage nach dem Erbrechtsreformgesetz zum 1. Jänner 2017 und soll Sie dabei unterstützen, die für Sie richtige Entscheidung zu treffen. Die Broschüre kann aber nur einen groben Überblick geben und soll eine ausführliche und fallbezogene Beratung durch einen Notar oder Anwalt nicht ersetzen.

UNSERE LEISTUNGEN UND IHRE SICHERHEIT

Gemeinsam mehr bewirken!

In Österreich liegen bei etwa 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen Hinweise auf psychische Auffälligkeiten vor. Sie leiden unter Störungen des Sozialverhaltens, Depressionen oder Ängsten. Mit 20 Jahren Erfahrung leisten wir unabhängig und über Spendengelder finanziert rasche Hilfe und ermöglichen so benachteiligten Kindern bessere Zukunftschancen.

Der Verein Kinderhilfswerk

Das Kinderhilfswerk bietet bei psychischen Problemen österreichweit sozial schwächer gestellten Kindern und deren Familien Hilfe durch Beratung, Therapie, Diagnostik, Prävention, Reitpädagogik und erlebnispädagogische Projekte. Seit unserer Gründung im Jahr 1999 durften wir bereits über 25.000 Kindern, Jugendlichen und deren Familien die nötige Fürsorge und professionelle Betreuung geben.

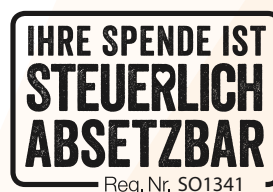
Durch Beratungsstellen und ein großes Netz an Kooperationstherapeuten sind wir österreichweit vertreten. Das Kinderhilfswerk ist Kooperationspartner von Gebietskrankenkassen und arbeitet mit dem Bundesministerium für Familie und Jugend zusammen. Dies belegt die Qualität unserer verantwortungsvollen Arbeit. Mehr Informationen finden Sie online unter www.kinderhilfswerk.at

Vertrauen & Transparenz

Mit Ihrer Testamentsspende an das Kinderhilfswerk können Sie darauf vertrauen, dass diese auch tatsächlich bei den von uns betreuten Kindern und Jugendlichen ankommt. Unser Jahresbericht gewährt Transparenz und zeigt detailliert auf, wie und wo die Spendenmittel eingesetzt werden. Er wird einmal jährlich in unserem Vereinsmagazin und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Besiegelte Qualität

Ein unabhängiger Wirtschaftstreuhandprüfer überprüft uns jährlich auf Einhaltung der Kriterien des Österreichischen Spendengütesiegels und der Spendenabsetzbarkeit. Dies bedeutet für Sie als Spender ein Höchstmaß an Sicherheit.



Seit 1999 durften wir bereits etwa 24.800 Kinder, Jugendliche und deren Familien mit liebevoller und individueller Fürsorge unterstützen.*



ERBRECHT UND GESETZLICHE ERBfolge

Mit 1.1.2017 ist in Österreich eine Neuerung des Erbrechtes in Kraft getreten. Durch das neue Erbrecht hat sich die Gefahr erhöht, wichtige und sinnvolle rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu übersehen oder ein ungültiges Testament zu erstellen.

Wer im konkreten Fall zur Erbschaft berufen ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Erbfolge oder einem allenfalls vorhandenen Testament (testamentarische Erbfolge).

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge kommt dann zur Anwendung, wenn der Verstorbene kein gültiges Testament aufgesetzt hat. Wenn der Verstorbene nur über Teile seines Vermögens verfügt hat, kommt die gesetzliche Erbfolge für das verbleibende Vermögen zum Tragen.

Gesetzliche Erben sind der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und jene Personen, welche mit dem Verstorbenen in nächster Linie verwandt sind. Stiefkinder zählen nicht zur gesetzlichen Erbfolge.

Die Verwandten werden je nach Verwandtschaftsnähe in vier Linien, sogenannte Parentelen, eingeteilt. Die erste Parentel besteht aus den Nachfahren des Erblassers, also seinen Kindern (auch uneheliche Kinder und adoptierte Kinder) und deren Nachkommen (Enkelkinder, Urenkel), die zweite Parentel aus den Eltern und ihren Nachkommen (Geschwister, Neffen und Nichten), die dritte aus den Großeltern und ihren Nachkommen (Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen), die vierte aus den Urgroßeltern und ihren Nachkommen. Verwandte der nächsten Linie sind immer nur dann erbberechtigt, wenn keine Verwandten der vorherigen Linie vorhanden sind.

Außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten

Lebensgefährten erben nur dann, wenn es keine gesetzlichen oder in einem Testament eingesetzten Erben gibt (außerordentliches Erbrecht). Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, und dass der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Darüber hinaus gibt es für Lebensgefährten ein gesetzliches Vorausvermächtnis. Das bedeutet, dass der Lebensgefährte unter den oben genannten Voraussetzungen das Recht hat, nach dem Tod des Erblassers für höchstens ein Jahr in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen.

Wenn Sie Ihren Lebensgefährten nach Ihrem Tod bedenken wollen, sollten Sie das besser in einem Testament regeln.

Wenn weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, Angehörige noch ein Lebensgefährte vorhanden sind, fällt der Nachlass an den österreichischen Staat.

PFLICHTTEILSRECHT

Der Pflichtteil ist ein Mindestanteil am Erbe, den bestimmte Personen erhalten müssen, auch wenn sie in einem vorhandenen Testament nicht bedacht wurden.

Nur die Nachkommen und der Ehegatte oder der eingetragene Partner sind pflichtteilsberechtigt. Als Pflichtteil steht den genannten Personen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Der Pflichtteil muss grundsätzlich von den Erben in Geld geleistet werden und kann erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden. Alles, was der Pflichtteilsberechtigte vom Verstorbenen zu Lebzeiten als Schenkung erhalten hat, ist bei der Pflichtteilsdeckung zu berücksichtigen. Die Berechnung des Pflichtteils erfolgt nach Abzug aller Schulden, sowie der Begräbnis- und Verfahrenskosten, die im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens anfallen. Lebensgefährten, Eltern und Geschwister haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Pflichtteilsminderung

Der Pflichtteil kann halbiert werden, wenn es über einen längeren Zeitraum vor dem Tod keinen Kontakt gab (z. B. bei Kindern, die nach einem Seitensprung geboren wurden, aber nie Kontakt zum Vater hatten, oder auch nach Familienstreitigkeiten). Der Verstorbene muss jedoch die Pflichtteilsminderung in seiner letztwilligen Verfügung anordnen.



WICHTIG

Eine Enterbung setzt, wie eine Pflichtteils-minderung, eine letztwillige Verfügung (z.B. im Testament) voraus. Eine juristische Beratung ist in beiden Fällen dringend anzuraten!

Entziehung des Pflichtteils (Enterbung)

Unter Enterbung versteht man die Entziehung des Pflichtteils. Sie ist nur bei Vorliegen bestimmter Gründe möglich. Enterbungsgründe sind

- » bestimmte strafbare Handlungen gegen den Verstorbenen oder seine Angehörigen,
- » die absichtliche Vereitelung des letzten Willens des Verstorbenen (auch der Versuch),
- » die Zufügung schweren seelischen Leides gegen den Verstorbenen,
- » die gröbliche Vernachlässigung familienrechtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen sowie
- » die Verurteilung zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe, egal gegen wen sich die Straftat richtete.





EIN TESTAMENT NACH IHREN WÜNSCHEN

Die in der Praxis wichtigste Möglichkeit seinen Nachlass nach seinen eigenen Wünschen zu bestimmen, ist das Testament. Egal ob jung oder alt, es ist ratsam, für den Fall des eigenen Todes vorzusorgen und ein Testament zu verfassen. So können Sie selbst noch zu Lebzeiten darüber entscheiden, wer wie viel Ihres Vermögens bekommen soll.

Zu Lebzeiten kann jederzeit ein Testament aufgesetzt werden, mit dem von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen wird. Ein Testament ist eine letztwillige Verfügung, mit der eine oder mehrere Personen oder Organisationen zum Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Für letztwillige Verfügungen gelten strenge Formvorschriften. Ein formal ungültiges Testament ist zur Gänze unwirksam. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich hinsichtlich der Erfüllung aller Formvorschriften an einen öffentlichen Notar oder Rechtsanwalt zu wenden und sich beraten zu lassen.

Ein Testament sollte in jedem Fall gemacht werden, wenn zum Beispiel ein Lebenspartner, ein Stiefkind oder eine gemeinnützige Organisation bedacht werden soll.

Ein Testament kann jederzeit widerrufen, geändert und an veränderte Lebensumstände angepasst werden. Ein Testament, das zugunsten des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten errichtet wurde, wird durch rechtskräftige Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (unabhängig vom Verschulden) automatisch aufgehoben. Ein später geschriebenes Testament hebt jedes frühere auf. Dies muss über das Datum feststellbar sein. Im Idealfall sollten jedoch alle älteren Testamente vernichtet oder ausdrücklich widerrufen werden.

Aufbewahrung des Testaments

Die Aufbewahrung eines Testaments ist gegen eine geringe Gebühr im Zentralen Testamentsregister möglich. Der Testierende kann durch die Eintragung im Zentralen Testamentsregister sicher sein, dass seine letztwillige Verfügung bei Eintritt des Erbfalls aufgefunden und dem zuständigen Abhandlungsgericht übermittelt wird. Wollen Sie ein Testament privat aufbewahren, sollte es an einem Ort hinterlegt sein, an dem es im Todesfall sicher und schnell aufgefunden werden kann. Ein nicht auffindbares Testament wird im Verlassenschaftsverfahren nicht berücksichtigt.

UNTERSCHIED ERBE UND VERMÄCHTNIS

Bevor ein Testament aufgesetzt wird, ist die Unterscheidung zwischen Erbe und Vermächtnis wichtig.

Erbe

Nur der Erbe ist Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen und tritt in dessen Rechtsstellung mit allen Rechten und Pflichten ein. Als Erben bezeichnet man eine Person, die das gesamte Vermögen des Erblassers bzw. der Erblasserin oder eine bestimmte Quote (z. B. 1/2, 1/3, 1/4) davon erhält. Gibt es nur einen Erben, bekommt dieser den gesamten Nachlass. Hat der Verstorbene mehrere Erben bestimmt, so wird das Vermögen als Ganzes nach den bestimmten Quoten unter diesen aufgeteilt. Die Erben erhalten daher keine konkreten Vermögenswerte aus dem Nachlass. Sie werden Miteigentümer des gesamten Nachlasses im Verhältnis ihrer Erbquoten. Erben müssen eine Erbantrittserklärung abgeben, das Verlassenschaftsverfahren mitbestimmend abwickeln und eventuelle Schulden des Verstorbenen sowie Begräbnis- und Verfahrenskosten bezahlen.

Als Beispiel: Setzen Sie uns als Alleinerbe ein, erbt das Kinderhilfswerk die gesamte Verlassenschaft. Werden wir als Miterbe eingesetzt, erhalten wir neben den anderen Erben nur einen bestimmten Teil der Verlassenschaft. Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie uns einen bestimmten Geldbetrag oder auch einen Gegenstand, wie z. B. ein Gemälde, ohne dass wir Erbe werden.

Egal ob Sie eine Organisation wie das Kinderhilfswerk als Erbe oder mit einem Vermächtnis bedenken - mit Ihrer Testamentsspende helfen Sie über das eigene Leben hinaus.

Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis, früher auch Legat genannt, kann jemandem ein bestimmter Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (z. B. ein Sparbuch oder ein Schmuckstück) hinterlassen werden. Der Vermächtnisnehmer hat lediglich ein Recht auf einzelne Vermögenswerte und ist nicht am Verlassenschaftsverfahren beteiligt. Sollen also nur einzelne Posten aus dem Nachlass an eine bestimmte Person oder Einrichtung fallen, wird von einem „Vermächtnis“ gesprochen. Wertgegenstände, Aktien, Bargeld oder Wohneigentum können so ein Vermächtnis darstellen. Anders als der Erbe wird der Vermächtnisnehmer nicht Gesamt-, sondern nur Einzelrechtsnachfolger. Ein Vermächtnis kann in einem Testament enthalten sein oder eine eigenständige Urkunde darstellen.

„Das sind die Starken, die unter Tränen lachen, eigene Sorgen verbergen und andere glücklich machen.“

BEDINGUNGEN, BEFRISTUNGEN, AUFLAGEN

Der Erblasser kann die Zuwendung von Bedingungen abhängig machen. Er kann der letztwilligen Verfügung auch eine Auflage beifügen, durch die der Zugewendete zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet wird.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen

Gültige Bedingung

"Das Kinderhilfswerk erhält mein Wertpapierdepot, wenn es eine Beratungsstelle in Klagenfurt eröffnet."

Gültige Befristung

"Das Kinderhilfswerk erhält mit seinem 30-jährigen Bestehen meinen gesamten Schmuck."

Gültige Auflage

"Mein Erbe hat für die Bestattung im Familiengrab am Hernalser Friedhof aufzukommen und für die Grabpflege Sorge zu tragen."

Bei Nichterfüllung der Auflage verliert der Bedachte die Zuwendung. Es ist sinnvoll, einen Auflageberechtigten einzusetzen, der die Erfüllung der Auflage einklagen kann.



WICHTIG

Wenn Sie Ihre Testamentsspende an das Kinderhilfswerk an bestimmte Bedingungen oder Auflagen (z. B. Grabpflege, Kümmern um Haustier, etc.) knüpfen möchten, **nehmen Sie bitte im Vorfeld mit uns Kontakt auf**. Gemeinsam können wir besprechen, ob wir Ihre Wünsche und Bestimmungen erfüllen können.

ERSATZERBSCHAFT, NACHERBSCHAFT

Beim Verfassen eines Testaments kann ein Ersatzerbe benannt werden. Das ist ein Erbe, der dann zum Zug kommt, wenn der eingesetzte Erbe nicht erben kann (z. B. schon gestorben) oder nicht erben will und daher die Erbschaft ausschlägt. Nimmt der eingesetzte Erbe die Erbschaft an, erlischt die Ersatzerbschaft. Es können auch mehrere Ersatzerben benannt werden.

Bei einer Nacherbschaft setzt der Verstorbene eine weitere Person oder eine gemeinnützige Organisation wie das Kinderhilfswerk zum Erben ein, den Nacherben. Dieser erhält das Vermögen nach dem ersteingesetzten Erben.

Eine Nacherbschaft darf sich nur auf das Vermögen beziehen, das von dem Verstorbenen stammt. Der Erbe, der das Vermögen zuerst bekommt, darf dann das Vermögen in der Regel nur nutzen, aber nicht verbrauchen (z. B. von einem Sparbuch lediglich die Zinsen beheben).

Der Verstorbene kann jedoch auch eine sogenannte Nacherbschaft auf den Überrest anordnen. Das ist eine Nacherbschaft, bei der der Erbe, der das Vermögen zuerst erhält und dieses zu seinen Lebzeiten auch verbrauchen darf. Der Nacherbe erhält nur das, was nach dem Tod des ersteingesetzten Erben noch übrig ist.

FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE WICHTIGSTEN TESTAMENTSFORMEN

Das eigenhändige Testament

Beim eigenhändigen Testament muss der gesamte Text des letzten Willens von der Person, die das Testament verfasst, handschriftlich geschrieben und eigenhändig am Ende des Texts mit vollem Namen unterschrieben sein. Auch Korrekturen oder Ergänzungen müssen unterschrieben werden. Eine Orts- und Datumsangabe ist stets anzuraten. Beim eigenhändigen Testament sind keine Zeugen erforderlich.

Mein letzter Wille
Wien, 1. Jänner 2018

Ich, Max Mustermann, geboren am 07.01.1938, wohnhaft in Fasanenweg 1, 1010 Wien,
verfüge hiermit letztwillig wie folgt:
Zum Erben meines gesamten, zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich meine Nichte, Felicitas Musterfrau, geboren am 21.04.1982, wohnhaft in Palmenweg 14, 4020 Linz, ein.

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:
- Mein Spargbuch Nr. 12345677 bei der Bank „Allgemeine Sparkasse Wien“ vermache ich: Verein Kinderhilfswerk, Rotenturmstraße 29/7, 1010 Wien. ZVR NR.: 903855763

Max Mustermann

Das fremdhändige Testament

Das fremdhändige Testament wird nicht von dem Testierenden handschriftlich geschrieben, sondern von einer anderen Person oder mit Hilfe technischer Geräte, wie z.B. mit einer Schreibmaschine oder einem Computer (ausgedruckt!) verfasst. In diesem Fall muss der Testierende das Testament vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben, mit dem eigenhändigen Zusatz, dass es sich hierbei um seinen letzten Willen handelt (z. B. „Mein letzter Wille“). Zusätzlich müssen die drei Zeugen unterschreiben, wobei die Unterschrift der Zeugen einen Zusatz enthalten muss, der auf ihre Zeugenschaft hinweist (z.B. „als Testamentszeuge“). Weiters müssen die Zeugen Namen, Geburtsdaten und Adressen anführen.

Mein letzter Wille
wien, 1. Jänner 2018

Ich, Max Mustermann, geboren am 07.01.1938, wohnhaft in Fasanenweg 1, 1010 Wien, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:
Zum Erben meines gesamten, zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich meine Nichte, Felicitas Musterfrau, geboren am 21.04.1982, wohnhaft in Palmenweg 14, 4020 Linz, ein.

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:
- Mein Spargbuch Nr. 12345677 bei der Bank „Allgemeine Sparkasse Wien“ vermache ich: Verein Kinderhilfswerk, Rotenturmstraße 29/7, 1010 Wien. ZVR NR.: 903855763

Das ist mein letzter Wille

Unterschrift
Max Mustermann

<i>Arno Anders</i> Arno Anders als Testamentszeuge geb. am 15.12.1976 Musterweg 2 1234 Musterhausen	<i>Hans Huber</i> Hans Huber als Testamentszeuge geb. am 15.06.1987 Sonnengasse 2 4567 Bach	<i>Marie Maier</i> Marie Maier als Testamentszeugin geb. am 15.08.1977 Am Saum 23 2345 Laubach
--	--	---



TESTAMENTSSPENDE AN DAS KINDERHILFSWERK

Wenn Sie das Kinderhilfswerk in Ihrem Testament bedenken möchten, geben Sie bitte unseren vollen Namen, Adresse und die Vereinsregisternummer an:

Verein Kinderhilfswerk

Rotenturmstraße 29/7
1010 Wien

Zentrale Vereinsregisternummer:
903855763

Sie bewirken damit Großartiges und fördern eine positive Entwicklung im Leben vieler benachteiligter Kinder.

Wir freuen uns nicht nur über monetäre Werte, auch mit Liegenschaften helfen Sie uns durch Mieteinnahmen oder Verkaufserlöse. Im Falle eines passenden Bauernhofes könnten wir uns z.B. die Miete für unsere erlebnispädagogischen Projekte sparen oder einen Erlebnishof für Kinder eröffnen.

Bei der Veräußerung von Immobilien, die ein gemeinnütziger Verein im Zuge von Schenkungen oder Verlassenschaften erhalten hat, wird keine Grunderwerbsteuer eingehoben. Somit kann Ihre Spende uneingeschränkt für bedürftige Kinder in Österreich eingesetzt werden.

Ihre Testamentsspende in guten Händen

Uns ist bewusst, welch großes Vertrauen uns mit einer Testamentsspende entgegengebracht wird. Wir garantieren Ihnen, diese ausschließlich für österreichische Hilfsprojekte zu verwenden.

ANDERE WEGE ZU GEBEN

Lebensversicherungen

Eine weitere Möglichkeit Familie, Freunde oder aber eine Organisation zu bedenken, besteht in der Begünstigung in einer Lebensversicherung.

Als Versicherungsnehmer hat man die Möglichkeit, eine bezugsberechtigte Person oder aber auch eine Organisation anzuführen. Bei Ableben des Versicherungsnehmers erhält der Begünstigte die Versicherungssumme direkt von der jeweiligen Versicherung. Lebensversicherungsverträge zählen nur dann zum Nachlass, wenn keine begünstigten Personen oder Organisationen im Versicherungsvertrag angegeben wurden, die Polizza daher auf Überbringer lautet und im Nachlass vorliegt.

Die Kranzspende

Immer mehr Menschen verfügen schon zu Lebzeiten für die eigene Trauerfeier, dass von Kranzspenden abgesehen und stattdessen zugunsten einer gemeinnützigen Organisation gespendet werden soll.

Die Schenkung

Eine Schenkung ist die Möglichkeit, auch außer-testamentarisch einer Person oder gemeinnützigen Organisation wie dem Verein Kinderhilfswerk einen Vermögenswert – etwa eine Liegenschaft – zukommen zu lassen.



WICHTIG

Soll die Schenkung nach Ihrem Tod erfolgen, müssen Sie das sogenannte „Schenkungsversprechen“ von einem Notar beurkunden lassen. Am einfachsten ist die Schenkung zu Lebzeiten – sie ist steuerfrei und kommt vollständig dem sozialen Zweck zugute.

Spenden

Sie möchten den Verein Kinderhilfswerk abseits einer Testamentsspende unterstützen? Egal ob als Fördermitglied oder mit einer einmaligen Spende – jeder Euro zählt und kommt gemäß unserer Qualitätskriterien direkt den von uns betreuten Kindern und Jugendlichen zugute.

Empfänger: Verein Kinderhilfswerk
Bankverbindung: Hypobank Linz
IBAN: AT74 5400 0000 0001 0777

Herausgeber und Medieninhaber: Kinderhilfswerk, gemeinnütziger und unabhängiger Verein, Rotenturmstraße 29/7, 1010 Wien, **Z V R-Nr.:** 903855763, **Geschäftsführer:** Peter Begsteiger,
E-Mail: office@kinderhilfswerk.at, **Fotos:** pixabay.com, istockphoto.com, Nicht gekennzeichnete Fotos © Kinderhilfswerk, **Cover-Foto:** © 2018 iStockphoto LP/Wavebreakmedia, **Druckerei:** Traunerdruck.
Anmerkung: Der Verzicht auf weibliche Formulierungen ermöglicht eine leichtere Lesbarkeit. Selbstverständlich sind Frauen gleichermaßen angesprochen wie Männer. **Haftungsausschluss:** Die Informationen in der vorliegenden Broschüre wurden gewissenhaft recherchiert und dienen dazu, Ihnen einen breiten Überblick über das Thema zu verschaffen. Gleichzeitig können Sie eine persönliche Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Für den Inhalt kann der Verein Kinderhilfswerk daher keine wie immer geartete Haftung übernehmen. **Stand:** 09/2018

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Muss ich dem Kinderhilfswerk bekannt geben, dass ich es in meinem Testament bedacht habe?

Nein, nur wenn Sie es möchten, können Sie uns darüber informieren. Es würde uns freuen, wenn wir Sie kennenlernen und uns bei Ihnen für diese besondere Spende bedanken dürften.

Wie erfahren meine Erben von meinem letzten Willen?

Im Erbfall informiert das Nachlassgericht, der zuständige Notar oder Rechtsanwalt die Erben und Vermächtnisnehmer. Auch wenn Sie kein notarielles Testament verfasst haben, ist derjenige, der das Testament findet oder es in Verwahrung hat, verpflichtet, es beim Nachlassgericht abzugeben.

Was passiert mit vererbten Wertgegenständen und Immobilien?

Das Kinderhilfswerk wird dafür sorgen, dass die vererbten Gegenstände sachverständig begutachtet und zu einem angemessenen Preis verkauft werden. Der Erlös fließt in unsere gemeinnützige Arbeit.

Welches Erbrecht gilt, wenn mein Wohnsitz im Ausland ist?

Grundsätzlich gilt für das gesamte Vermögen das jeweilige Erbrecht des Wohnsitzortes. Im Ausland lebende Österreicher haben die Möglichkeit, die ausdrückliche Wahl österreichischen (Erb)Rechts in ihrem Testament zu hinterlegen.

Was versteht man unter einer Schenkung?

Möchte man bereits zu Lebzeiten Vermögen weitergeben, so kann man dies mit einer Schenkung tun. Wird die Schenkung sofort vollzogen, so geht das Vermögen unmittelbar in das Vermögen des Beschenkten über. Soll die Schenkung erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden, bedarf es eines Notariatsaktes, z.B. Schenkung auf Todesfall.

Wie ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer geregelt?

Seit dem 1. August 2008 fällt in Österreich keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer mehr an. Zu beachten ist allerdings, dass beim unentgeltlichen Erwerb von Liegenschaften (durch Schenkung oder auch als Erbe) die Grunderwerbsteuer zu zahlen ist.

Wie viel kostet die Errichtung eines Testaments?

Die Kosten für die fachmännische Errichtung eines Testaments sind grundsätzlich abhängig vom zeitlichen Aufwand und liegen bei einem einfachen Testament bei ungefähr 300,00 Euro. Bei Testamenten, die eine umfassende Rechtsberatung erfordern, ist es sinnvoll, wenn Sie die Kosten im Vorhinein abklären. Die Erstberatung ist mit beiliegendem Gutschein immer kostenlos.



WIR SIND GERNE FÜR SIE DA

Ein Vermächtnis oder eine Erbschaft zugunsten des Kinderhilfswerks ist ein großer Vertrauensbeweis, und wir sind uns der großen Verantwortung bewusst. Wenn Sie beabsichtigen, das Kinderhilfswerk in Ihrem Testament zu bedenken oder mit einer Schenkung zu unterstützen, bieten wir Ihnen ein persönliches Gespräch an, um Ihre Fragen zu beantworten, und Ihnen zu zeigen, wieviel Gutes Sie bewirken können.

Notare und Anwälte

Fachliche Beratung zum Thema Testament und Erbschaft bieten Notare und Rechtsanwälte. Weiterführende Informationen und Adressen können Sie über folgende Kammern erhalten:

Österreichische Notariatskammer

Telefon: +43 1 4024509 - 0
Website: www.notar.at

Österreichische Rechtsanwaltskammer

Telefon: +43 1 5351275-0
Website: www.rechtsanwaelte.at

Rufen Sie uns an

Telefon: +43 7229 62082
Fax: +43 7229 62082-4

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr



Monika Harrer
Spenden- &
Mitgliederverwaltung

monika.harrer@kinderhilfswerk.at



Peter Begsteiger
Obmann &
Geschäftsführer

peter.b@kinderhilfswerk.at

Antwortkarte

- Bitte senden Sie mir den aktuellen Jahresbericht des Kinderhilfswerks zu.
- Ich überlege, den Verein Kinderhilfswerk in meinem Testament zu berücksichtigen und wünsche mir eine persönliche Beratung. Bitte kontaktieren Sie mich:
 - per Telefon (bitte rechts Telefonnummer angeben)
 - per Post (bitte rechts Adresse angeben)
 - per E-Mail (bitte rechts E-Mail-Adresse angeben)
- Ich habe den Verein Kinderhilfswerk in meinem Testament bedacht und möchte Sie hiermit davon in Kenntnis setzen.
- Ich möchte über Veranstaltungen zum Thema „Testamentsspenden und Schenkungen“ informiert werden.

Vorname / Name

Geburtsdatum

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Bitte ausfüllen - ggf. in ein Kuvert stecken - und an das Kinderhilfswerk senden (Adresse siehe Rückseite).

UNSERE VERSPRECHEN

Ihr Vertrauen ist uns wichtig! Unsere Versprechen an Sie, wenn Sie mit Ihrer Spende dabei helfen, Kindern und Jugendlichen auf der Schattenseite des Lebens einen Lichtblick zu schenken:

- ♥ Wir werden Sie niemals zu einer Testamentspende drängen. Diese Information an Sie ist uns besonders wichtig.
- ♥ Wir geben Ihnen unser Versprechen, dass Ihre Spende in Ihrem Sinne das Beste für die Nachwelt bewirkt.
- ♥ Wir gehen mit Ihrer Spende verantwortungsvoll und sorgsam um.
- ♥ Wir geben Ihnen die Möglichkeit, uns und unsere Arbeit kennenzulernen. Besuchen Sie uns in einer unserer Beratungsstellen in Linz oder Wien, um hautnah zu sehen, was Ihre Spende bewirkt!
- ♥ Datenschutz und Ihre Privatsphäre werden gewahrt. Ein Testament ist eine sehr private Angelegenheit – und das muss auch so bleiben.
- ♥ Sie können entscheiden, ob Sie Ihre Spende einem bestimmten Zweck oder Projekt widmen möchten. Überlassen Sie uns die Entscheidung, so wird Ihre Unterstützung dort eingesetzt, wo sie am dringendsten benötigt wird.
- ♥ Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihr Testament zu ändern oder zu widerrufen.



© 2018 Pixabay/White77

An

Verein Kinderhilfswerk

z.Hd. Monika Harrer
Obere Dorfstrae 20
4050 Traun

Bitte
ausreichend
frankieren,
Danke!

**Kinderhilfswerk**
Gemeinsam mehr bewirken